

**Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften  
der Verbandsgemeinde Gebhardshain  
vom 11.03.2010**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Verbandsgemeinde Gebhardshain erhebt für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenpflicht und Gebührenschildner**

- (1) Die Benutzung von Wohnraum in den Obdachlosenunterkünften ist gebührenpflichtig. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, welche die Unterkünfte benutzen. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschildner.

**§ 3  
Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte Beauftragten der Verbandsgemeinde.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach Abs. 1.

**§ 4  
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Unterkünfte beträgt einschließlich der Betriebs- und Stromkosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat: 11,17 €  
Der Gebührensatz je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Kalendermonat setzt sich wie folgt zusammen:

Kaltmiete:	5,68 €
Betriebskosten:	2,69 €
Strom:	2,80 €
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Tage eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Benutzungsgebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 08.10.2009 außer Kraft.

Gebhardshain, den 11.03.2010

gez. Konrad Schwan  
Bürgermeister

**Hinweis:**

**Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt Nr. 15/2010 der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 16.04.2010 öffentlich bekannt gemacht.**